

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Tobias Sachs

Auskunft erteilt

Zimmer



Ihre Nachricht/Ihre Zeichen

Meine Zeichen

32.61-30aVIG63/22 Ht

Datum

12.09.2022

Grundbescheid

zur Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform *Frag den Staat* im Rahmen der „TopfSecret“-Aktion,
Betrieb: „Der Bäcker Eifler“, Konstablerwache Passage, 60313 Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Sachs,

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die Daten der letzten beiden Kontrollen in o. g. Betrieb zum Zeitpunkt Ihres Antrages zu übermitteln und die Kontrollberichte elektronisch zur Verfügung zu stellen, sofern diese Beanstandungen aufweisen.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form einer E-Mail übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen (32.6), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main erhoben werden.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Hotline:
Tel.: 069 212-47099
Fax: 069 212-47027

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Tiersprechstunde
Mi.: 09.00–10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hinweise:

1. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann. Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ oder auch an sonstige Stellen weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer verantwortlich.


3. Der Betriebsinhaber der angefragten Gaststätte wird gleichzeitig gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann Widerspruch und Klage dagegen einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




Büroangestellter

STADT  FRANKFURT AM MAIN
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 11 17 31
60052 Frankfurt a. M.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

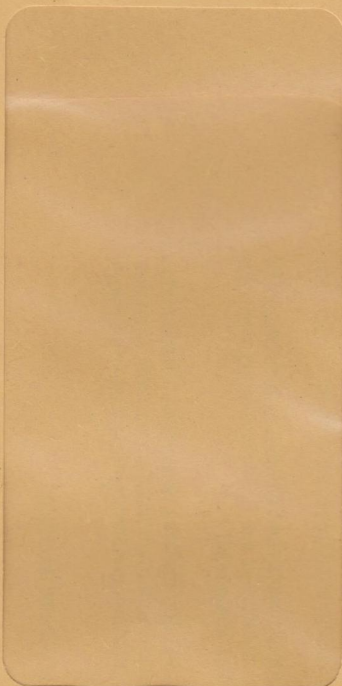
Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

19.09.22 

Deutsche Post 

Aktenzeichen

32.61-30 a VIG 63/22 HK



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: _____
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen